

**Die Berufung von Professoren an der Hochschule
Meißen – eine rechtliche Analyse einschließlich
Erstellung eines Leitfadens**

B a c h e l o r - A r b e i t

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fort-
bildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)**

**vorgelegt von
Florian Krost
aus Torgau**

Meißen, 26. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Rechtsgrundlagen	2
3 Verfahrensüberblick	3
4 Ausschreibungsverfahren.....	4
4.1 Öffentliche Ausschreibung.....	4
4.1.1 Öffentlichkeit	4
4.1.2 Internationalität.....	5
4.1.3 Frist.....	6
4.2 Vorbereitung der Ausschreibung	7
4.2.1 Bildung einer Berufungskommission.....	7
4.2.1.1 Vorsitzender der Berufungskommission	7
4.2.1.2 Mitglieder der Berufungskommission.....	8
4.2.1.3 Vertreterregelungen der Berufungskommission.....	9
4.2.2 weiteres Verfahren bei der Vorbereitung der Ausschreibung.....	10
4.3 Inhalt der Ausschreibung.....	10
4.4 Verfahren der Veröffentlichung.....	13
5 zweistufiges Auswahlverfahren - Vorauswahl.....	14
5.1 Voraussetzungen im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz	14
5.1.1 Regelfall gemäß § 58 Absatz I über § 58 Absatz IV 1. Alternative	14
5.1.1.1 abgeschlossenes Hochschulstudium.....	14
5.1.1.1.1 Studiengang.....	14
5.1.1.1.2 ausländische Studiengänge	16
5.1.1.2 pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse	17
5.1.1.2.1 pädagogische Eignung.....	17
5.1.1.2.2 hochschuldidaktische Kenntnisse.....	19
5.1.1.3 besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit.....	20
5.1.1.4 besondere Leistung bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden	21
5.1.2 Ausnahmefall	22
5.1.3 Genieklausel	23
5.2 Vorauswahl	24
6 Auswahlverfahren vor der Berufungskommission	26
6.1 Probelehrveranstaltung	26
6.2 Kolloquium	27
7 Berufungsverfahren.....	28
7.1 Entscheidung der Berufungskommission.....	28
7.2 Weiteres Verfahren an der HSF	28
7.2.1 Entscheidung des Fachbereichsrats.....	28
7.2.2 Entscheidung des Senats.....	29
7.3 Bestellung durch das Staatsministerium des Innern	30
8 Leitfaden	33
9 Fazit	45
Literaturverzeichnis	IV

Internetquellenverzeichnis.....	IV
Rechtsprechungsverzeichnis.....	V
Rechtsquellenverzeichnis.....	V
Eidesstattliche Versicherung	VII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
HSF	Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
FHMeißenG	Gesetz über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
FHMeißen-GO	Grundordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
SächsHSFG	Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen
GG	Grundgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
SächsFFG	Sächsisches Frauenförderungsgesetz
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
IBAS	Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung

1 Einleitung

Als Abschluss des theoretischen Teils des Bachelorstudiengangs Allgemeine Verwaltung ist es Aufgabe der Studenten an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (HSF), eine Bachelorarbeit zu einem Thema ihrer Wahl zu erstellen.

Ich persönlich habe mich für das Thema „Die Berufung von Professoren an der Hochschule Meißen – eine rechtliche Analyse einschließlich Erstellung eines Leitfadens“ entschieden, weil es mich zum einen interessiert, welche Voraussetzungen ein Professor erfüllen muss und zum anderen wie das Berufungsverfahren abläuft.

Das Thema hat derzeit eine große Relevanz an der HSF. Im Rahmen einer Ausbildungsoffensive des Freistaates Sachsen steigen die Studentenzahlen. Es ist daher notwendig geworden, mehr Fachhochschullehrer, also auch Professoren, einzustellen.

Diese Bachelorarbeit analysiert im ersten Teil die aktuelle Rechtslage. Anhand der in der rechtlichen Analyse gewonnenen Erkenntnisse wird im zweiten Teil ein Leitfaden erstellt. Dieser soll in der Zukunft praktisch angewendet werden und die Rechtssicherheit des Berufungsverfahrens positiv beeinflussen.

Als Ausgangslage für diese Bachelorarbeit wird folgender Problemaufwurf angenommen: „Es steht eine Professorenstelle zur Verfügung – Was ist wann durch wen aufgrund welcher Rechtsgrundlage zu tun?“. Die systematische Auseinandersetzung mit den einzelnen Verfahrensschritten soll im Ergebnis dann zu dem bereits erwähnten Leitfaden führen.

2 Rechtsgrundlagen

Für das gesamte Verfahren – von der Ausschreibung einer Professorenstelle bis zur Berufung eines Professors – sind drei Rechtsgrundlagen verschiedener Rechtsqualität relevant. Zunächst ist das Gesetz über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHMeißenG) zu nennen. Dieses gilt gemäß § 1 FHMeißenG für die HSF und stellt somit ein spezielles Gesetz für die HSF dar. Es geht gegenüber dem Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) als Spezialgesetz vor. Jedoch finden sich im FHMeißenG ausdrückliche Verweise auf das SächsHSFG. Als Beispiel wäre hierfür § 8 Absatz 3 Satz 2 FHMeißenG zu nennen, welcher bestimmt, dass § 58 Absatz 4 und 5 und § 74 Satz 2 des SächsHSFG entsprechend gelten. Außerdem ist in § 18 FHMeißenG eine Öffnungsklausel verankert, wonach das SächsHSFG entsprechend anzuwenden ist, wenn das FHMeißenG keine abschließenden Regelungen enthält.

Die Fachhochschule regelt gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 FHMeißenG ihre Angelegenheiten durch Satzung. Die Satzung trägt die Bezeichnung Grundordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (FHMeißen-GO). Sie wurde vom Senat beschlossen und gemäß § 3 Absatz 2 Satz FHMeißenG vom Staatsministerium des Innern genehmigt. Die FHMeißen-GO regelt insbesondere Verfahrensvorschriften.

Bei Auslegungsproblemen ist das Grundgesetz (GG) immer heranzuziehen, da alle Rechtsvorschriften im Lichte der Verfassung auszulegen sind. Besondere Bedeutung hat Artikel 33 Absatz 2 des GG. Dieser ermöglicht jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die erwähnten Vorschriften FHMeißenG, FHMeißen-GO und SächsHSFG die Rechtsgrundlagen für das Verfahren sind, welches im folgenden Kapitel zunächst grob beschrieben und nachfolgend ausführlich betrachtet wird.

3 Verfahrensüberblick

Das Verfahren kann man in drei Abschnitte unterteilen: das Ausschreibungsverfahren, das Auswahlverfahren und das Berufungsverfahren.

Das Ausschreibungsverfahren ist der erste Schritt im Gesamtverfahren. Hier soll mithilfe eines konkreten Ausschreibungstextes und einer umfassenden Veröffentlichung der gesuchte Bewerberkreis angesprochen und eingegrenzt werden. Verantwortlich für die Ausschreibung ist die Berufungskommission, welche sich gemäß den Vorschriften im FHMeißenG und der FHMeißen-GO im Vorfeld der Ausschreibung konstituiert. Die Ausschreibung wird mit einer entsprechenden Frist versehen. In der Zeit von der Veröffentlichung bis zum Ablauf der Frist haben alle potentiellen Kandidaten die Möglichkeit, sich zu bewerben.

Das Auswahlverfahren ist zweistufig und besteht aus der Vorauswahl und dem Auswahlverfahren im eigentlichen Sinne. Nach Eingang der Bewerbungen entscheidet die Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Rektor in der Vorauswahl, welche Bewerber am folgenden Auswahlverfahren im eigentlichen Sinne teilnehmen. Es wird in der Vorauswahl geprüft, ob die Bewerber die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen erfüllen und somit für die ausgeschriebene Stelle infrage kommen.

Das Auswahlverfahren im eigentlichen Sinne besteht gemäß § 14 Absatz 2 FHMeißen-GO aus einer 45-minütigen Probelehrveranstaltung sowie einem Kolloquium. Anhand der Leistungen des Bewerbers in der Probelehrveranstaltung und seinen Äußerungen im Kolloquium bewertet die Berufungskommission, welcher Bewerber am besten für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist.

Die Berufungskommission unterbreitet dem Fachbereichsrat einen Berufungsvorschlag, der nach Möglichkeit mindestens die Namen von drei Bewerbern in einer Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthält. Der Fachbereichsrat entscheidet anschließend über den Berufungsvorschlag und teilt seine Entscheidung dem Senat mit, welcher für die Berufung von Professoren zuständig ist. Die Entscheidung trifft dann das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Staatsministerium und bestellt den Professor.

4 Ausschreibungsverfahren

Die Rechtsgrundlage für die Ausschreibung einer Professorenstelle ist § 8 Absatz 4 Satz 1 FHMeißenG. Hier wird vorgeschrieben, dass Stellen für hauptamtliche Professoren durch die Fachhochschule im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern *öffentlich* auszuschreiben sind.

4.1 Öffentliche Ausschreibung

Es ist zu prüfen, welche Anforderungen an eine „öffentliche Ausschreibung“ zu stellen sind. Das Gesetz definiert dieses Tatbestandsmerkmal nicht.

4.1.1 Öffentlichkeit

Somit bedarf es der Auslegung im Sinne der Verfassung. Gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Aus der Formulierung „jeder“ lässt sich schließen, dass eine breite Öffentlichkeit hergestellt werden muss.

Die Literatur¹ misst der Ausschreibung einer zur Besetzung anstehenden Stelle daher zu Recht eine zweifache Funktion zu. Die Ausschreibung „soll einerseits über das Offenhalten des Bewerberkreises im öffentlichen Interesse zur Bestenauslese beitragen, andererseits aber auch im subjektiven Interesse alle in Betracht kommende Anwärter informieren.“² Somit ermöglicht die öffentliche Ausschreibung „in besonderer Weise die wechselseitige Geltungsverstärkung von objektiv-rechtlichem Leistungsprinzip und subjektiv-rechtlichem Gleichheitsanspruch.“³

Artikel 33 Absatz 2 GG steht im Kontext zu § 8 Absatz 4 Satz 1 FHMeißenG, nach dem Stellen für hauptamtliche Professoren öffentlich auszuschreiben sind. Dieser soll der Umsetzung des Leistungsgrundsatzes für den allgemeinen Zugang zu einem öffentlichen Amt dienen. Damit würden interne Ausschreibungen nicht ausreichen, um den Anforderungen an ausreichende Öffentlichkeit gerecht zu werden.

Aus diesen Gründen ist der Auffassung des Sächsischen Obergerichtes zu folgen, welches eine öffentliche Ausschreibung im Sinne von einer

¹ Kahl, Waldhoff, Walter: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Ordner 9, S. 112, Rn. 248.

² a. a. O.

³ a. a. O.

externen Ausschreibung definiert.⁴ Veröffentlichungen im Intranet der Körperschaft reichen demzufolge nicht aus.

Vor dem Hintergrund des Art 33 Absatz 2 GG, der jedem Deutschen nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt ermöglichen soll, ist jedoch zu fordern, dass prinzipiell jeder Deutsche die Gelegenheit haben muss, von der Ausschreibung Kenntnis zu erlangen. Die öffentliche Ausschreibung dient nämlich „nicht nur dem Interesse der Bewerber auf Chancengleichheit, sondern auch dem öffentlichen Interesse an einer möglichst breiten Entscheidungsgrundlage für die Gewinnung der geeignetsten und befähigsten Kandidaten für Professuren.“⁵

Gemessen daran genügt eine Ausschreibung in einer regional begrenzten Tages- oder Wochenzeitschrift oder dem Amtsblatt nicht, weil dort nur auf einen begrenzten potenziellen Bewerberkreis erreicht wird. Aushänge in der Hochschule genügen ebenfalls nicht. Zu fordern ist die Veröffentlichung der Ausschreibung im Internet, in überregionalen Fachzeitschriften, um sowohl der Vorgabe in § 8 Absatz 4 Satz 1 FH Meißen Gesetz als auch dem Grundsatz der Bestenauslese gerecht zu werden.

Die Kommentarliteratur verfolgt ebenfalls diesen Ansatz und fordert eine Ausschreibung in einem Publikationsorgan, welches in der Fachwelt allgemein verbreitet ist und von dem angenommen werden kann, dass es von potentiellen Bewerbern regelmäßig gelesen wird. Als Beispiel hierfür wird die „Deutsche Universitätszeitung“ genannt.⁶ Zusätzlich wird empfohlen, die Ausschreibung in einer einschlägigen Fachzeitschrift zu veröffentlichen.⁷

4.1.2 Internationalität

Darüber hinaus wird für den Bereich des SächsHSFG gefordert, dass international ausgeschrieben werden muss. Brügggen führt dazu aus, dass es ausreichend sein kann, wenn die Ausschreibung in englischer Sprache im Internet erfolgt.⁸

⁴ Vgl. Sächs. OVG, Beschluss vom 14.04.2016, Rn. 7.

⁵ Hartmer, Detmer: Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, Seite 168 unter Bezugnahme auf Krüger/Leuze, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 45 Rn. 9 ff.

⁶ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 279 unter Bezugnahme auf Krüger/Leuze, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 45 Rn. 11; Leuze/Epping, HG NRW, Teil C, §48 Rn. 3.

⁷ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 279 unter Bezugnahme auf Leuze, in: Leuze/Epping, HG NRW, Teil C, § 48 Rn. 3.

⁸ Vgl. Brügggen: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seite 480.

Zur Begründung wird auf den Wortlaut des § 59 Absatz 2 Satz 1 SächsHSFG verwiesen, der die internationale Ausschreibung als Regelfall darstellt.

Eine internationale Ausschreibung ist jedoch nicht notwendig. Das FHMeißenG gilt hier als *lex specialis* gegenüber der Regelung des § 59 Absatz 2 des SächsHSFG. Die Regelung in § 59 Absatz 2 SächsHSFG ist somit nicht anwendbar. Das FHMeißenG ist in diesem Punkt abschließend und deswegen findet die Öffnungsklausel in § 18 FHMeißenG keine Anwendung. Im Ergebnis heißt das, dass die Beachtung der Regelungen im SächsHSFG nicht notwendig ist.

4.1.3 Frist

Es ist außerdem zu klären, für welchen Zeitraum die öffentliche Ausschreibung zu erfolgen hat. Sowohl das FHMeißenG als auch das SächsHSFG regeln nicht, in welchem Zeitraum die Ausschreibungen veröffentlicht werden sollen. Es lassen sich weder in der Rechtsprechung noch in der Fachliteratur konkrete Aussagen bezüglich einer angemessenen Ausschreibungsdauer finden.

Nach einem Urteil vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof⁹ wird der Sinn und Zweck der Fristenfestlegung genannt, nämlich soll die entsprechende Bewerbungsfrist der Effektivität des Besetzungsverfahrens dienen. Jedoch eröffnet das Gericht die Möglichkeit, dass auch verfristete Bewerbungen, also solche, die nach Ablauf der Frist eingegangen sind, mit in das Auswahlverfahren einzubeziehen sind. Dies soll aber nur möglich sein, wenn es mit einem geordneten Stellenbesetzungsverfahren vereinbar ist und insbesondere nicht zu unangemessenen Verzögerungen führt. Es lässt sich nach Auffassung des Gerichtes nämlich nicht ausschließen, dass sich leistungsstarke Interessenten erst nach Fristablauf melden.¹⁰

Vor dem Hintergrund der Verfassung ist zu beachten, dass jeder Deutsche ausreichend Zeit bekommt, sich über die Ausschreibung zu informieren und gegebenenfalls zu bewerben, Artikel 33 Absatz 2 GG. Eine Ausschreibung muss mindestens in einem Zeitrahmen von vier Wochen öffentlich gemacht werden, um den Vorgaben zu genügen.

Wenn es zeitlich möglich ist, ist zu empfehlen, auch länger als vier Wochen in den beschriebenen Portalen auszuschreiben. Ein Grund hierfür könnte zum Bei-

⁹ Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 3 CE 09.2494 –, juris.

¹⁰ a. a. O., Rn. 28.

spiel sein, dass der Ausschreibungszeitraum mit Ferienzeiten kollidiert. Eine Ausschreibungsdauer von acht Wochen erscheint als angemessen, um den erhofften Bewerberkreis zu erreichen und etwaigen Angriffen auf eine zu kurze Ausschreibungsdauer zu entgehen.

Nach allem ist festzuhalten, dass es aus den genannten Gründen zwingend notwendig ist, eine breite Öffentlichkeit herzustellen. Eine internationale Ausschreibung dagegen ist nicht erforderlich. Die Ausschreibungsdauer darf vier Wochen nicht unterschreiten, jedoch ist zu empfehlen, die Frist großzügiger festzulegen.

4.2 Vorbereitung der Ausschreibung

Rechtsgrundlage für die Vorbereitung der Ausschreibung ist § 8 Absatz 4 Satz 2 FHMeißenG. Hier wird vorgeschrieben, dass zur Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens und des Berufungsvorschlags vom Fachbereichsrat eine *Berufungskommission* eingesetzt wird. Außerdem folgt der Verweis in die FHMeißen-GO, welche als Satzung die Funktion hat, Näheres zu regeln.

4.2.1 Bildung einer Berufungskommission

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 FHMeißen-GO, welcher sich auf § 8 Absatz 4 Satz 2 des FHMeißenG bezieht, besteht die Berufungskommission aus dem Fachbereichsleiter oder seinem Stellvertreter, zwei Fachhochschullehrern und den beiden dem Fachbereichsrat angehörenden Studenten.

Des Weiteren wird im § 13 Absatz 2 FHMeißen-GO die Möglichkeit eröffnet, dass der Rektor sowie der Gleichstellungsbeauftragte als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen können.

Die Beschlussfähigkeit der Berufungskommission ist in § 13 Absatz 3 FHMeißen-GO geregelt. Es wird vorgeschrieben, dass die Berufungskommission beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

Aus dem Zusammenspiel der Vorschriften im FHMeißenG und der FHMeißen-GO ergibt sich also die Pflicht, eine Berufungskommission zu gründen.

4.2.1.1 Vorsitzender der Berufungskommission

Den Vorsitz der Berufungskommission führt der Fachbereichsleiter, sein Stellvertreter oder ein vom Fachbereichsrat bestimmter Fachhochschullehrer, § 13 Absatz 1 Satz 2 FHMeißen-GO.

Das Gesetz regelt dagegen nicht, wie die Entscheidung, wer den Vorsitz führen soll, zu treffen ist. In der Praxis führt in der Regel der Fachbereichsleiter des Fachbereiches, welcher die Stelle ausschreibt, den Vorsitz. Dies könnte man auf § 16 Absatz 1 Satz 1 FHMeißenG zurückführen, wonach der Fachbereichsleiter den Fachbereich vertritt und dessen Geschäfte führt.

Für den Fall, dass zwei Fachbereiche gemeinsam eine Professorenstelle ausschreiben, richtet sich die Entscheidung, wer den Vorsitz führt, danach, welcher Fachbereich den Schwerpunkt bildet. Unter Schwerpunkt ist in diesem Fall zu verstehen, in welchem Fachbereich der Professor überwiegend tätig ist. Dies kann man anhand der Verteilung der zu haltenden Lehrveranstaltungen bemessen.

Für den Ausnahmefall, dass sich die Anteile der ausgeschriebenen Stelle im Verhältnis 50:50 auf zwei Fachbereiche verteilt, sollte versucht werden, dass sich die beiden verantwortlichen Fachbereichsleiter einigen, wer den Vorsitz der Berufungskommission führt. Sollte es nicht möglich sein, eine Einigung zu erzielen, so könnte man in diesem absoluten Ausnahmefall die Möglichkeit eines Losentscheides in Betracht ziehen. Diese Maßnahme ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber man könnte sich an § 8 Absatz 2 FHMeißen-GO orientieren, wonach bei Stimmgleichheit zweier Bewerber auf einen Sitz im Senat beziehungsweise eines Fachbereichsrates das Los entscheidet.

4.2.1.2 Mitglieder der Berufungskommission

Die einzelnen Mitglieder richten sich zunächst einmal nach dem jeweiligen Fachbereich, welcher die Professorenstelle ausschreiben möchte.

Daraus folgt die Mitgliedschaft des Fachbereichsleiters des ausschreibenden Fachbereichs oder seines Stellvertreters. Hier ist es aus den in 4.2.1.1 genannten Gründen in der Praxis im Regelfall auch so, dass der Fachbereichsleiter und nicht sein Stellvertreter Mitglied in der Berufungskommission wird.

Exakt geregelt ist in § 13 Absatz 1 Satz 1 FHMeißen-GO, dass die beiden dem Fachbereichsrat des zuständigen Fachbereichs angehörenden Studenten Mitglieder in der Berufungskommission werden. Die zwei Studenten werden gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 4 FHMeißenG von den Studenten des Fachbereichs jeweils für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt.

Dagegen ist weder im FHMeißenG noch in der FHMeißen-GO geregelt, welche zwei Fachhochschullehrer Mitglieder in der Berufungskommission werden sollen. Die Auswahl liegt im Ermessen des Fachbereichsrates, welcher gemäß § 8 Ab-

satz 4 Satz 2 FHMeißenG dafür verantwortlich ist, eine Berufungskommission einzusetzen. Diese Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 2 FHMeißenG ist zwingend anzuwenden, da sich in der FHMeißen-GO keine Vorschriften für ein anderes Vorgehen – zum Beispiel, dass der Vorsitzende der Berufungskommission die Mitglieder auswählt – finden.

Der Fachbereichsrat ist ermächtigt, nach seinem Ermessen zu handeln und hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Dabei sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Fachbereichsrat dokumentiert die Entscheidungsgründe, damit nachvollziehbar ist, welcher Fachhochschullehrer aus welchen Gründen Mitglied in der Berufungskommission wird. Die Auswahl ist so zu treffen, dass die Berufungskommission in der Lage ist, die Bewerber umfassend beurteilen zu können. Deswegen ist es notwendig, solche Fachhochschullehrer auszuwählen, die geeignet sind, die fachlichen und/oder pädagogisch-didaktischen Leistungen der Bewerber zu bewerten. Somit ist mindestens ein Fachhochschullehrer auszuwählen, der über eine hohe Fachkompetenz verfügt. Zum anderen sollte mindestens ein Fachhochschullehrer Mitglied in der Berufungskommission werden, der über viel Berufserfahrung verfügt. Die Erfahrung in der Lehre führt nämlich dazu, dass die Berufungskommission genau bewerten kann, ob der Bewerber Berufungsvoraussetzungen wie pädagogische Eignung oder auch hochschuldidaktische Kenntnisse erfüllt.

Auch bei der Auswahl der Mitglieder der Berufungskommission sollte bei einer gemeinsamen Ausschreibung zweier Fachbereiche darauf geachtet werden, dass die Anteile in der Berufungskommission den Schwerpunkten der späteren Tätigkeit entsprechen. Eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Berufungskommission ist gesetzlich nicht vorgesehen, sodass es in der Praxis sinnvoll wäre sowohl je einen Fachhochschullehrer aus den beiden Fachbereichen als auch je einen Studenten aus den beiden dem Fachbereichsrat der ausschreibenden Fachbereiche angehörenden Studenten auszuwählen.

4.2.1.3 Vertreterregelungen der Berufungskommission

Im Gesetz sind keine Vertreterregelungen für die Mitglieder der Berufungskommission normiert. Die Beschlussfähigkeit ist auch bei Abwesenheit eines Mitgliedes oder zweier Mitglieder gegeben, da für eine Beschlussfassung lediglich mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, § 13 Absatz 3 Satz 1 FHMeißen-GO.

4.2.2 weiteres Verfahren bei der Vorbereitung der Ausschreibung

Die Berufungskommission ist nach ihrer Konstitution für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens verantwortlich. Hierbei gilt es, den Anforderungen an eine öffentliche Ausschreibung (Vgl. 4.1) gerecht zu werden und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu handeln, § 8 Absatz 4 Satz 1 FHMeißenG.

Im Zuge der Vorbereitung der Ausschreibung ist keine Beteiligung des Rektors notwendig. Ein Erfordernis hierzu ist gesetzlich nicht geregelt. Der Rektor kann lediglich als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen, § 13 Absatz 2 FHMeißen-GO.

Das Hauptaugenmerk bei der Vorbereitung der Veröffentlichung sollte auf dem Inhalt der Ausschreibung und den Anforderungen an die Veröffentlichung der Ausschreibung liegen.

4.3 Inhalt der Ausschreibung

Die Ausschreibung muss inhaltlich sehr umfassend und detailliert sein, um den richtigen Bewerberkreis anzusprechen.

Die Stellenausschreibung muss daher enthalten, in wessen Geschäftsbereich die Professorenstelle ausgeschrieben wird. Die Professorenstellen an der HSF sind dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zuzuordnen.

Außerdem muss ersichtlich sein, in welchem Fachbereich die Stelle ausgeschrieben wird und welches Aufgabengebiet die Professur umfasst. Dazu ist es angebracht, diverse Schwerpunkte zu nennen. Von den Bewerbern kann erwartet werden, dass sie die in § 67 Absatz 1 bis 3 SächsHSFG genannten Dienstaufgaben wahrnehmen. Dazu zählt die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung. Außerdem haben Hochschullehrer Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in Studiengängen und in der Weiterbildung unter Beachtung der für ihr Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen abzuhalten. Sie haben auch Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind. Zu den Lehrverpflichtungen gehört auch die Mitwirkung in der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie in den Studiengang eingeordnet ist. Weitere Dienstaufgaben ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift Dienstaufgaben.

Das Gesetz fordert, dass die Aufgaben in der Lehre einschließlich der Prüfungsverpflichtungen vorrangig zu erfüllen sind. Professoren sind darüber hinaus verpflichtet, in Habilitations- und in Berufungsverfahren mitzuwirken.

Zwingend aufzuführen sind die Berufungsvoraussetzungen, die die Bewerber erfüllen müssen, um für die Stelle geeignet zu sein. Diese Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 8 Absatz 3 FHMeißenG in Verbindung mit § 58 Absatz 4 und 5 SächsHSFG und sind im Einzelnen:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse,
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird,
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

Notwendig ist es, beim letzten Anstrich hinzuzufügen, dass der Bewerber berufliche Erfahrungen in Bezug auf die vorgesehenen Studieninhalte vorweisen muss, um den Berufungsvoraussetzungen gerecht zu werden.

Weitere Kriterien, die ein Bewerber erfüllen sollte, können sein:

- Lehre in den genannten Fachgebieten in Anwendung praktisch erworbener Kenntnisse,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu anwendungsorientierter Forschung und Beteiligung an entsprechenden Projekten der Hochschule,
- die Bereitschaft zu regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung und
- die Bereitschaft zum Einsatz auch in anderen Fachbereichen der Hochschule.

Neben den genannten Anforderungen an die Bewerber ist es gemäß § 2 des Sächsischen Frauenförderungsgesetzes (SächsFFG) notwendig, ausdrücklich Frauen aufzufordern, sich zu bewerben, da dies ein besonderes Anliegen der staatlichen Verwaltung ist. Dadurch soll dem Ziel des Gesetzes Rechnung getragen werden, wonach zur Durchsetzung der Gleichberechtigung

von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen Beschäftigte nach Maßgabe des Frauenförderungsgesetzes unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Absatz 2 GG) gefördert werden. Ziel der Förderung ist auch, in stärkerem Maße der Unterrepräsentanz von Frauen zu begegnen, soweit sie in einzelnen Bereichen in geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, § 2 SächsFFG. Ebenfalls ausdrücklich zur Bewerbung sind Menschen mit Behinderungen und ihnen Gleichgestellte aufzufordern. Hierzu ist die HSF gesetzlich verpflichtet, weil sie gemäß § 164 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) dazu verpflichtet ist, zu prüfen, ob freie Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten besetzt werden können. Nach § 164 Absatz 2 Satz 1 SGB IX dürfen schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden.

Es ist möglich, dass in der Ausschreibung erwähnt wird, dass die Einstellung als Professor gemäß § 69 Absatz 2 SächsHSFG zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe für die Dauer von zwei Jahren erfolgen kann. Dies ist jedoch nur für erstmals Berufene möglich, also nicht für bereits ernannte Professoren. Eine Probezeit ist sinnvoll, um zu überprüfen, ob die im Auswahlverfahren angenommene Eignung auch tatsächlich vorliegt.

Im Zuge einer Ausschreibung ist für den Bewerber immer relevant, in welchem Umfang die Tätigkeit entlohnt wird. Somit ist zu erwähnen, wie die Stelle bewertet ist. Mit dieser Information kann der Bewerber dann selbst ermitteln, wie hoch die zukünftigen Bezüge sein könnten.

Abschließend muss die Ausschreibung Informationen darüber enthalten, an wen und innerhalb welcher Frist der Interessierte seine Bewerbungsunterlagen senden muss. Empfehlenswert wäre es, die Ausschreibung mit einer Kennziffer zu versehen, auf die sich die Bewerber beziehen müssen. Damit lässt sich eine eingehende Bewerbung später besser zuordnen.

Hilfreich ist es, wenn man in der Ausschreibung Bewerber aus dem öffentlichen Dienst darum bittet, bei der Einreichung der Bewerbung das Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erklären.

Da es trotz einer umfassenden und detaillierten Ausschreibung zu Rückfragen der Bewerber kommen kann, ist ein Ansprechpartner zu nennen und dessen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) zu veröffentlichen.

4.4 Verfahren der Veröffentlichung

Nach dem die Berufungskommission gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 FHMeißenG das Ausschreibungsverfahren vorbereitet hat, schreibt die Fachhochschule die Stelle im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern öffentlich aus, § 8 Absatz 4 Satz 1 FHMeißenG.

Die Bezeichnung „die Fachhochschule“ ist nicht personifiziert, sodass die Zuständigkeit zu prüfen ist. Da das FHMeißenG keine Zuständigkeit für die Ausschreibung von Professorenstellen enthält, ist nach § 12 Absatz 2 FHMeißenG das Rektorat zuständig. Dieses besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, dem Prorektor und dem Kanzler, § 12 Absatz 1 FHMeißenG. Das Rektorat ist nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 FHMeißenG ein Organ der Fachhochschule. Zuständig für den Vollzug von Beschlüssen der Organe der Fachhochschule ist der Rektor, § 11 Absatz 1 Satz 2 FHMeißenG. Das bedeutet also, dass das Rektorat für Ausschreibung zuständig und der Rektor für den Vollzug der Veröffentlichung zuständig ist.

Bevor der Rektor jedoch die Veröffentlichung vollzieht hat er das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach § 8 Absatz 4 Satz 1 FHMeißenG herzustellen. Einvernehmen ist „das Einverständnis, das ein Gesetzgebungsorgan oder eine Verwaltungsbehörde mit anderen Institutionen herbeiführen muss, bevor eine Maßnahme getroffen werden kann.“¹¹ Ausgehend von dieser Definition wird der Rektor der Vorgabe in § 8 Absatz 4 Satz 1 FHMeißenG gerecht, wenn er das vorherige Einverständnis des Staatsministeriums des Innern einholt.

Liegt keine Zustimmung des Staatsministeriums des Innern vor, so darf nicht ausgeschrieben werden.

Durch die Erfüllung dieser Vorgaben wird der Rektor dann der Pflicht zur *öffentlichen* Ausschreibung gerecht.

¹¹ Duden Recht A-Z.

5 zweistufiges Auswahlverfahren - Vorauswahl

Im nächsten Verfahrensschritt ist zu prüfen, ob die eingegangenen Bewerbungen den in der Ausschreibung genannten Anforderungen entsprechen. Das Hauptaugenmerk liegt hier auf den gesetzlich festgeschriebenen Berufungsvoraussetzungen, da diese zwingend zu erfüllen sind.

Zuständig für diese Vorauswahl ist die Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Rektor, § 14 Absatz 1 FHMeißen-GO.

5.1 Voraussetzungen im Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz

Nach § 8 Absatz 3 Satz 2 FHMeißenG sind § 58 Absatz 4 und 5 des SächsHSFG entsprechend anzuwenden.

Im Folgenden wird detailliert beschrieben, was die einzelnen Berufungsvoraussetzungen im SächsHSFG bedeuten und abgegrenzt, wann der Bewerber die Anforderungen erfüllt.

5.1.1 Regelfall gemäß § 58 Absatz I über § 58 Absatz IV 1. Alternative

Gemäß § 8 Absatz 3 FHMeißenG in Verbindung mit § 58 Absatz 4 1. Alternative SächsHSFG müssen Professoren an Fachhochschulen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 4 c SächsHSFG erfüllen.

5.1.1.1 abgeschlossenes Hochschulstudium

Nach § 58 Absatz 1 Nr. 1 SächsHSFG muss der Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen können.

Der Nachweis ist erbracht, wenn der Bewerber einen Studiengang im Sinne des § 32 Absatz 1 SächsHSFG mit einer Prüfung im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG beendet hat.¹²

5.1.1.1.1 Studiengang

Ein Studiengang ist ein durch eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung geregeltes Lehrangebot, das in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 32 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG.

Die Studiengänge werden durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen, § 35 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG.

¹² Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 272

Es ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den akademischen Grad des Bachelors vorweisen kann.¹³ Dieser Argumentation ist zu folgen, da es sich hierbei auch um einen Studiengang im Sinne des § 32 Absatz 1 SächsHSFG handelt, welcher mit einer Prüfung im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG abgeschlossen wird. Somit ist der Schluss zu ziehen, dass ein abgeschlossenes Masterstudium nicht notwendig ist.

Nicht ausreichend, um die Anforderung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums zu erfüllen, sind dagegen abgeschlossene Berufsausbildungen, erworbene Meistertitel nach dem Berufsbildungsgesetz und auch nicht der nach Berufsbildungsgesetz erlangte Fortbildungstitel, wie beispielsweise der Verwaltungsfachwirt, da dieser staatlich anerkannte Abschluss lediglich als Fortbildungsabschluss und nicht als Studiengang zu werten ist.

Der Studiengang und die dazugehörige Prüfung müssen an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Absatz 1 SächsHSFG absolviert worden sein.¹⁴ Darin werden die Hochschulen genannt, für die das SächsHSFG gilt. Dazu zählen die Universitäten, Kunsthochschulen und die Fachhochschulen – Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Die HSF ist ebenfalls eine staatliche Hochschule. Die Regelungen im FHMeißenG und der FHMeißen-GO gelten als *lex specialis*. Es gibt in diesen Vorschriften Verweise in das SächsHSFG. Somit sind auch alle Studienabschlüsse der HSF anzuerkennen.

Darüber hinaus sind auch alle Studienabschlüsse von Berufsakademien anzuerkennen, da es sich hierbei – genauso wie bei allen Bachelorstudiengängen - auch um Studiengänge im Sinne des § 32 Absatz 1 SächsHSFG handelt, welche mit einer Prüfung im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG abgeschlossen werden.

Außerdem sind auch alle Abschlüsse an Hochschulen oder Universitäten mit vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern anzuerkennen, weil diese über ähnliche Regelungen in ihren Hochschulgesetzen verfügen.

Ebenfalls zulässig wäre ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer nicht staatlichen, aber anerkannten Hochschule. In § 106 SächsHSFG wird Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen nach § 1 Absatz 1 SächsHSFG sind, die Möglichkeit eröffnet, staatlich anerkannt zu werden. Die Aner-

¹³ Vgl. Brüggem: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seite 466.

¹⁴ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 272.

kennung wird im Freistaat Sachsen auf schriftlichen Antrag vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorgenommen. Die Berufungskommission prüft, ob die nicht staatliche Hochschule, an der der Bewerber sein Hochschulstudium abgeschlossen hat, vom zuständigen Ministerium anerkannt wurde. Im Zweifel hat die Berufungskommission dies zu erfragen oder vom Bewerber entsprechende Nachweise zu fordern.

Die Berufungsvoraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums ist erfüllt, wenn ein Fachhochschulstudium vorliegt.¹⁵ Dagegen ist es nicht notwendig, dass ein Hochschulstudium im betreffenden Fach absolviert worden ist.¹⁶ Es kann aber, abhängig von der zu besetzenden Stelle, ein bestimmtes Hochschulstudium oder ein Studium an einer bestimmten Hochschulform verlangt werden.¹⁷

Gemessen daran lässt sich aufgrund der Formulierung im Gesetz feststellen, dass die Voraussetzung des abgeschlossenen Hochschulstudiums durch sehr viele verschiedene – vom Bachelorabschluss an einer Fachhochschule bis hin zu allen Abschlüssen an Universitäten– Studienabschlüsse erfüllt werden kann.

5.1.1.1.2 ausländische Studiengänge

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass ein abgeschlossenes Hochschulstudium von einer ausländischen Hochschule oder Universität anerkannt wird.¹⁸ Für die Anerkennung ist jedoch keine Stelle an der HSF zuständig. Die Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen (IBAS) vermittelt Menschen mit ausländischen Hochschulabschlüssen an die für die Anerkennung zuständige Stelle und begleitet sie während des Anerkennungsverfahrens. Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach dem Studiengang und dem Land, in dem das Studium abgeschlossen wurde. Für die Berufungskommission ist bei der Vorauswahl entscheidend, ob der Bewerber seinen Unterlagen einen Nachweis beigelegt hat, dass eine deutsche Behörde seinen Hochschulabschluss anerkannt hat. Fehlt dieser Nachweis, wird der Bewerber ausgeschlossen, weil er die Berufungsvoraussetzung nicht erfüllt. In der Praxis wäre es angebracht, den Bewerber einmalig zur Nachreichung der Anerkennung aufzufordern, um ihm die Gelegenheit zu geben, seine Unterlagen zu vervollständigen. Andernfalls hätte er im Rechtsmit-

¹⁵ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 272 unter Bezugnahme auf Epping, in: Leuze/Epping, HG NRW, Teil C, § 46 Rn. 11; Reich, HRG, § 44 Rn. 3; a. A. Krüger, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 44 Rn. 10.

¹⁶ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 272 unter Bezugnahme auf etwa Reich, HRG, § 44 Rn. 3.

¹⁷ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 272 unter Bezugnahme auf Reich, a. a. O.

¹⁸ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 272.

telverfahren die Möglichkeit, seine Unterlagen nachzureichen und dadurch ins Auswahlverfahren aufgenommen zu werden. Dies könnte zu erheblichen Verzögerungen führen.

5.1.1.2 pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse

Gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz sind als Berufungsvoraussetzungen pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse erforderlich.

5.1.1.2.1 pädagogische Eignung

Konkrete Aussagen, was unter pädagogischer Eignung zu verstehen ist, lassen sich weder dem Gesetz entnehmen, noch hat die Rechtsprechung welche entwickelt. Die Abgrenzung erfolgt weitgehend negativ.

Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg¹⁹ sieht für die Bewertung der pädagogischen Eignung allerdings einen weiten Beurteilungsspielraum der berufenden Körperschaft. Nach Ansicht des Gerichts kommen als Erkenntnismittel insbesondere Probevorträge, Probelehrveranstaltungen sowie Evaluationsergebnisse früherer Lehrveranstaltungen in Betracht. Für die Einholung von dienstlichen Beurteilungen und Zeugnissen als maßgebliche Erkenntnismittel bestehe daneben keine Veranlassung.²⁰

Die Ansicht, dass die Beurteilung der pädagogischen Eignung sehr komplex und weitläufig ist, wird vom Verwaltungsgericht Ansbach²¹ geteilt. Nach dessen Auffassung könne nicht nur anhand eines vorgelegten Lehr- und Forschungskonzepts entschieden werden, ob ein Bewerber pädagogische Eignung besitzt und die verlangten Aufgaben erfüllen kann.²²

Ebenfalls nicht ausreichend, um die pädagogische Eignung abschließend bewerten zu können, ist nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg²³ eine halbstündige Probevorlesung. Nach Ansicht des Gerichtes bietet diese nämlich nur punktuellen Aufschluss über die pädagogische Eignung.²⁴ Der Wert von Probevorlesungen wird ebenfalls, wie der Verwaltungsge-

¹⁹ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. März 2017.

²⁰ a. a. O., Rn. 7.

²¹ VG Ansbach, Beschluss vom 16. August 2016.

²² a. a. O., Rn. 51.

²³ VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 04. Juni 2005.

²⁴ a. a. O., 2. Orientierungssatz.

richtshof Baden-Württemberg, in der Kommentarliteratur als zweifelhaft angesehen.²⁵ Mehr Aufschluss bieten zum Beispiel Einsichtnahme in die Lehrberichte und Voten der Studentenvertreter im Fachbereichsrat oder, falls es Video- oder Audiomitschnitte bisheriger Lehrtätigkeit gibt, diese aufzubereiten und zu evaluieren.²⁶

Die pädagogische Eignung ist unter Verweis auf die Begründung der Staatsregierung in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre und Ausbildung nachzuweisen.²⁷ Die pädagogische Eignung ist darüber hinaus nachgewiesen, wenn der Bewerber über einen längeren Zeitraum als Lehrbeauftragter, außerplanmäßiger Professor oder in anderer Weise in der Lehre an Hochschulen tätig war. Erst recht liegt pädagogische Eignung bei erfolgreichen Juniorprofessoren vor.²⁸ Die Habilitation ist dagegen kein geeigneter Nachweis, da sie zwar eine besondere Befähigung zur Forschung und zur eigenständigen Lehre in einem Fachbereich nachweist, jedoch nichts über die pädagogische Befähigung aussagt.²⁹

Gemessen daran lässt sich festhalten, dass sich pädagogische Eignung am besten dadurch nachweisen lässt, dass der Bewerber über einen längeren Zeitraum als Lehrender oder Ausbilder tätig gewesen und somit mit einer Lehr- oder Ausbildungssituation vertraut ist.³⁰ Zu fordern ist, dass es bei der Tätigkeit des Bewerbers immer auch ein gewisses Lehrziel gegeben und eine hohe Fachlichkeit vorgelegen haben muss. Es muss auch ein entsprechendes Publikum, wie zum Beispiel eine Schulklassen oder eine Gruppe Auszubildender, gegeben haben, um den Nachweis der pädagogischen Eignung zu erbringen. Außerdem geeignet sind Bewerber, die ein pädagogisches Studium abgeschlossen haben. Dagegen wird pädagogische Eignung als nicht nachgewiesen angesehen, wenn der Bewerber lediglich als Vortragender bei Veranstaltungen tätig war oder diverse (politische) Reden gehalten hat, da diese kein Lehrziel verfolgen.

²⁵ Vgl. Brüggen: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seite 468 unter Bezugnahme auf etwa Krüger, in: Hailbronner/Geis, HRG, 2005, § 44, Rn.11; Kehler, in: Denninger, HRG, § 44, Rn. 1; Detmer, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, Kap. II, Rn. 44 f.

²⁶ Vgl. Brüggen: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seite 468.

²⁷ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 272

²⁸ Vgl. Brüggen: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seite 467.

²⁹ a. a. O.

³⁰ a. a. O.

5.1.1.2.2 hochschuldidaktische Kenntnisse

Das Gesetz definiert ebenfalls nicht, was unter hochschuldidaktischen Kenntnissen zu verstehen ist.

Die geforderten hochschuldidaktischen Kenntnisse sollen zu einer Verbesserung der Qualität der Lehrveranstaltungen führen.³¹ Der Nachweis soll unter Verweis auf die Begründung der Staatsregierung durch „entsprechende Zertifikate“ erbracht werden, jedoch enthält die Begründung weder Informationen zum Inhalt noch zum Umfang der hochschuldidaktischen Kenntnisse.³² Habilitierte erfüllen nach zutreffender Auffassung das Erfordernis „hochschuldidaktische Kenntnisse“, ohne dass es weiterer „Zertifikate“ bedarf.³³ Auch in weiterer Literatur³⁴ heißt es, dass die pädagogisch-didaktische Eignung im Rahmen einer Habilitation festgestellt wird. Brüggem setzt die beiden Kriterien pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse in Beziehung zueinander und stellt fest: „Didaktik ist die Kunst des Lehrens, also ist die Hochschuldidaktik die Kunst des Lehrens an der Hochschule. Als solche ist sie Teil der Pädagogik.“³⁵

Im Ergebnis der Betrachtung lässt sich feststellen, dass eine strikte Trennung der einzelnen Kriterien pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse nicht sinnvoll ist, es jedoch trotzdem Unterschiede in den verschiedenen Anforderungen gibt. Sowohl pädagogische Eignung als auch hochschuldidaktische Kenntnisse lassen sich am besten durch gesammelte Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung und durch Zertifikate nachweisen. Diese Erfahrungen sind durch die Berufungskommission zu bewerten. Diese hat diverse, wie in der Literatur beschrieben, Möglichkeiten, sich vom Grad der Eignung und der hochschuldidaktischen Fähigkeiten zu überzeugen. Die Tatbestandsmerkmale pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse können in der Vorauswahl nicht abschließend bewertet werden, da lediglich auf die Erfahrungen in der Lehre geschaut werden kann. Eine genauere Überprüfung und Beurteilung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren. Hierzu wird die Leistung in der Probelehrveranstaltung einbezogen.

³¹ Vgl. Brüggem: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seite 466.

³² Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 273.

³³ a. a. O.

³⁴ Vgl. Hartmer, Detmer: Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, Seite 154 unter Bezugnahme auf Epping, in: Epping, NHG-Kommentar, 2016, § 25 Rn. 13.

³⁵ Vgl. Brüggem: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seiten 466 - 467.

5.1.1.3 besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit

Es wird in § 58 Absatz 1 Nr. 3 SächsHSFG vom Bewerber die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gefordert, welche in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. Die zweite Alternative, nämlich die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit, wird nicht näher beleuchtet, da sie für die HSF nicht relevant ist.

Der Regelfall besagt, dass die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion nachgewiesen wird.

Eine Ehrendoktorwürde oder eine Habilitation sind nicht ausreichend, um das geforderte Kriterium zu erfüllen.³⁶

Unter einer Promotion wird ein wissenschaftlicher Befähigungsnachweis verstanden, „der die selbstständige Erarbeitung einer wissenschaftlich beachtlichen Arbeit (Dissertation) und das Bestehen einer nach Annahme der Dissertation durch die Fakultät abzulegenden Prüfung (Rigorosum) voraussetzt.“³⁷ In der Literatur ist man sich einig, dass die Promotionsleistungen überdurchschnittlich sein müssen. Mit welcher Note genau abgeschlossen werden musste, wird nicht abschließend geklärt. Zum Teil wird eine Promotion mit der Note „magna cum laude“ gefordert, jedoch wird sich zum anderen Teil nur auf die Überdurchschnittlichkeit berufen.³⁸ Der Forderung nach einer überdurchschnittlichen Promotion ist zu folgen, dagegen ist bei der konkreten Note darauf zu achten, auf welchem Fachgebiet promoviert worden ist. Dies liegt daran, dass die durchschnittliche Benotung in verschiedenen Fachgebieten sehr unterschiedlich ist und man die Noten nur schwer miteinander vergleichen kann. Es ist somit zu prüfen, ob die Promotionsleistung des Bewerbers über den Durchschnittsleistungen in seinem Fachgebiet liegt. Im Zweifel bei der Beurteilung kann man sich ein Gutachten von einem Universitätsprofessor erstellen lassen.

Verfügt der Bewerber nicht über eine Promotion, kann er die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auch auf andere Weise nachweisen. Infrage

³⁶ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seiten 273 – 274 unter Bezugnahme auf Epping, in: Leuze/Epping, HG NRW, Teil C, § 46 Rn. 20; Epping, in: Leuze/Epping, HG NRW, § 46 a. F. Rn. 14; Detmer, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht II, Rn. 46; a. A. wohl Krüger, in Hailbronner/Geis, HRG; § 44 Rn. 14.

³⁷ Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 273.

³⁸ Vgl. Brüggel: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seite 469.

als Nachweis kommen andere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder ähnliches. Diese müssen aber die Qualität einer Promotion haben. Hier muss man natürlich ganz klar unterscheiden, in welchem Umfang und mit welcher Qualität der Bewerber Veröffentlichungen vorgenommen hat. Nicht ausreichend wären zum Beispiel Aufsätze, Artikel in Zeitschriften oder Zeitungen. Hat ein Bewerber aber zum Beispiel mehrere qualitativ hochwertige Veröffentlichungen getätigt, dann hat er damit nachgewiesen, dass er die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit hat.³⁹ Es besteht die Möglichkeit der externen Begutachtung der vom Bewerber erbrachten Leistungen durch Experten, zum Beispiel durch Universitätsprofessoren, die über umfassende Kenntnis in ihrem Fachbereich verfügen. Dieses Gutachten bildet dann Hauptschwerpunkt der zur Entscheidung heranzuziehenden Argumente.

Gemessen daran lässt sich also feststellen, dass man bei der Bewertung des Nachweises zur besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ganz exakt vorgehen und am Ende eine Ermessensentscheidung treffen muss.

5.1.1.4 besondere Leistung bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden

Als weitere Voraussetzung für den Regelfall wird in § 58 Absatz 4 SächsHSFG auf § 58 Absatz 1 Nr. 4c SächsHSFG verwiesen.

Je nach Anforderung der Stelle werden besondere Leistung bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen, vorausgesetzt.

Das Gesetz definiert nicht, was unter besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methode zu verstehen ist.

Das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt⁴⁰ verweist in seinem Urteil von 2014 auch auf Artikel 5 Absatz 3 Satz des GG und verpflichtet die Hochschule, nicht nur die Besonderheit der Leistungen, sondern zudem den zusätzlichen erforderlichen Umgang der vorbezeichnenden beruflichen Praxis zu bestimmen und in seinen Auswählerwägungen schriftlich zu fixieren.⁴¹

³⁹ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seiten 273 – 274 unter Bezugnahme auf Krüger, in: Hailbronner/Geis, HRG, § 44 Rn. 14; Reich, HRG, § 44 Rn. 5

⁴⁰ OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01. Juli 2014

⁴¹ a. a. O., Rn. 7

In der Literatur⁴² wird diese Vorschrift berufspraktischer Qualifikationsweg genannt. Die Besonderheit der Leistungen liegt laut herrschender Meinung vor, wenn die Leistungen des Bewerbers – verglichen mit anderen Berufstätigen im selben Bereich - überdurchschnittlich sind.“ Darüber hinaus wird gefordert: „Für die Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden reicht entgegen dem Wortlaut nur die Anwendung nicht aus. Vielmehr müssen Bewerber Erkenntnisse und Methoden auch anwendungsbezogen weiterentwickelt haben.“⁴³

Gemessen daran kommt man zu dem Ergebnis, dass auch hier eine umfangreiche Prüfung notwendig ist, um bewerten zu können, ob der Bewerber diese Voraussetzungen erfüllt. Die in der Regel geforderten fünf Jahre berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen, kann man mithilfe des Lebenslaufes, Arbeitszeugnissen oder ähnlichem überprüfen.

5.1.2 Ausnahmefall

Der Gesetzgeber regelt in § 58 Absatz 4 2. Alternative SächsHSFG einen Ausnahmefall. Es können in besonders begründeten Ausnahmefällen auch Bewerber zum Professor berufen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Nummer 1 SächsHSFG (abgeschlossenes Hochschulstudium), Nummer 2 SächsHSFG (pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse), Nummer 3 SächsHSFG (besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit) und Nummer 4 Buchstabe a (zusätzliche wissenschaftliche Leistungen) oder b (zusätzliche künstlerische Leistungen) SächsHSFG erfüllen. Dagegen muss die Vorgabe in § 58 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe c SächsHSFG, wonach der Bewerber besondere Leistung bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen, erbracht haben muss, nicht erfüllt werden.

Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Professorenstelle nach ihrer Funktionsbeschreibung abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG nicht überwiegend der Wahrnehmung praxisorientierter Lehr- und Forschungsaufgaben gewidmet ist, § 58 Absatz 4 Satz 2 SächsHSFG. Fachhochschulen dienen

⁴² Vgl. Hartmer, Detmer: Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, Seite 157

⁴³ Vgl. Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 275 unter Bezugnahme auf Epping, in: Leuze/Epping, HG NRW, Teil C, § 46 Rn. 45 m. w. N. auch zur Gegenauffassung

den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr, § 5 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG.

Sollte so ein Fall vorliegen, dann muss der Bewerber keine besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen, vorweisen. Dafür muss er entweder nach § 58 Absatz 1 Nummer 4a SächsHSFG zusätzliche wissenschaftliche Leistungen oder nach § 58 Absatz 1 Nummer 4b SächsHSFG zusätzliche künstlerische Leistungen erbracht haben. Die geforderten zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen werden zunächst nicht genauer beschrieben, jedoch bestimmt § 58 Absatz 2 SächsHSFG, dass die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4a SächsHSFG durch eine Juniorprofessur, durch eine Habilitation oder durch eine gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit nachgewiesen werden können. Unter einer gleichwertigen wissenschaftlichen Tätigkeit sind unter anderem die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter in oder außerhalb der Hochschule oder die wissenschaftliche Tätigkeit in der Wirtschaft oder an anderer Stelle gemeint.⁴⁴

Unter Verweis auf die Begründung der Staatsregierung greift dieser Ausnahmetatbestand nur, wenn „dies dem in der Funktionsbeschreibung festgelegten Aufgabenbereich der Professur dient.“⁴⁵ Wann dies der Fall ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Allgemein sollte ein Ausnahmefall sehr eng ausgelegt und restriktiv angewendet werden.

5.1.3 Genieklausel

Gemäß § 8 Absatz 3 FHMeißenG gilt auch §58 Absatz 5 SächsHSFG entsprechend. Die oft sogenannte „Genieklausel“ ermöglicht, dass abweichend von § 58 Absatz 1 – 4 SächsHSFG als Professor auch berufen werden kann, wer pädagogische Eignung und hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist. Dieser Ausnahmefall tritt aber nur ein, wenn es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht.

⁴⁴ Vgl. Brüggem: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seite 470

⁴⁵ Nolden, Rottmann, Brinktrine, Kurz: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Seite 276 unter Bezugnahme der Begründung der Staatsregierung

Mit dieser Vorschrift wird es möglich gemacht, von den Voraussetzungen in den Absätzen 1 - 4 abzuweichen. Es wird in § 58 Absatz 5 SächsHSFG zwischen objektiven (Eigenart des Faches; Anforderungen an die Stelle) und subjektiven (pädagogische Eignung; hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis) Kriterien unterschieden.⁴⁶ Daraus kann man schließen, dass die Eigenart des Faches offensichtlich sein muss, um diese Regelung anwenden zu können. Den Anforderungen der Stelle muss auch entsprochen werden. Die Thematik der pädagogischen Eignung wurde in Kapitel 5.1.1.2.1 schon umfassend beschrieben.

Das Tatbestandsmerkmal „hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis“ wurde bislang nicht in der Rechtsprechung und Literatur definiert. Man ist sich in der Kommentarliteratur einig, dass die Praxisleistungen in der Tat herausragend sein müssen.⁴⁷ Dieser außerordentliche Qualifikationsweg findet seine Hauptanwendung bei hochbegabten Künstlern, die über kein abgeschlossenes Studium verfügen, aber trotzdem alle pädagogisch geeignet sind. Es wird gefordert, dass von diesem außerordentlichen Qualifikationsweg nur restriktiv Gebrauch gemacht werden soll.⁴⁸ Dem ist zuzustimmen, da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt. Das ein hochbegabter Künstler an der HSF zum Professor berufen werden soll, erscheint als sehr unwahrscheinlich.

5.2 Vorauswahl

In das Auswahlverfahren sind grundsätzlich alle Bewerberinnen und Bewerber einzubeziehen, die die in der Ausschreibung geforderten Kriterien erfüllen. Erfüllt ein Bewerber die zwingenden Berufungsvoraussetzungen nach § 58 SächsHSFG nicht, kann er nicht am Auswahlverfahren teilnehmen. Hier wird die sogenannte Zweistufigkeit im Auswahlverfahren ersichtlich. Übersteigt die Bewerberzahl die nach Möglichkeit zu erfüllende Vorgabe von drei Bewerbern, so ist eine Vorauswahl zu treffen. Diese Vorauswahl lässt sich mithilfe eines Vergleichs der genannten Berufungsvoraussetzungen aus dem SächsHSFG und den eingegangenen Bewerbungsunterlagen durchführen. Die endgültige Entscheidung, welche Bewerber am Auswahlverfahren teilnehmen, trifft dann die Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Rektor. Was unter Einvernehmen zu verstehen ist, wurde bereits in Kapitel 4.4 beschrieben.

⁴⁶ Vgl. Brüggem: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seite 473

⁴⁷ Vgl. Brüggem: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Seite 473

⁴⁸ Vgl. Hartmer, Detmer: Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, Seite 160

Die Bewerber, welche am Auswahlverfahren teilnehmen sollen, sind schriftlich über die Entscheidung zu informieren. Diese Mitteilung muss darüber hinaus das weitere Auswahlverfahren erläutern und die daraus folgenden Termine bekanntgeben.

Bereits an dieser Stelle ist den Bewerbern, die nicht am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, diese Entscheidung mitzuteilen. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 VwVfG Satz 1. Das Ausscheiden eines Bewerbers auf der ersten Stufe des Auswahlverfahrens stellt im Sinne der zitierten Norm eine Entscheidung dar, welche von der HSF (Behörde) zur Regelung eines Einzelfalls (bezogen auf einen Bewerber) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Stellenbesetzungsverfahren im öffentlichen Dienst) getroffen wird und eine Rechtsfolge (Ausscheiden aus dem Verfahren) gegenüber dem betroffenen Bewerber, der außerhalb des handelnden Verwaltungsträgers steht, herbeiführt (auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet).

Dem Bewerber ist dieser Verwaltungsakt bekanntzugeben. Den Bewerbern wird die Möglichkeit gewährt, gegen den Ausschluss vom Auswahlverfahren Rechtsmittel einzulegen. Hierbei handelt es sich immer um einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Diese Thematik des sogenannten Konkurrentenstreits wird zu einem späteren Zeitpunkt (Kapitel 7.3) genauer beschrieben. Die dort getätigten Ausführungen gelten entsprechend, da es sich hier um dasselbe Verfahren handelt, wie bei Bewerbern, die an einem späteren Zeitpunkt aus dem Auswahlverfahren ausscheiden.

6 Auswahlverfahren vor der Berufungskommission

Das Auswahlverfahren bildet die zweite Stufe des Auswahlverfahrens und wird von der Berufungskommission durchgeführt. Es besteht aus einer 45-minütigen Probelehrveranstaltung sowie einem Kolloquium, § 14 Absatz 2 FHMeißen-GO.

Der Vorsitzende der Berufungskommission ist gemäß § 14 Absatz 4 FHMeißen-GO verpflichtet, die Vertreter des Staatsministeriums des Innern und des für die Fachaufsicht zuständigen Staatsministeriums zu den Probelehrveranstaltungen und Kolloquien einzuladen. Ein Stimmrecht haben die Vertreter des Staatsministeriums des Innern und des für die Fachaufsicht zuständigen Staatsministeriums jedoch nicht.

6.1 Probelehrveranstaltung

Die Probelehrveranstaltung verfolgt das Ziel, dass sich die Berufungskommission, und auch alle weiteren Teilnehmer im Auditorium, ein Bild darüber machen können, inwieweit der Bewerber zum einen eine Lehrveranstaltung aufbaut und strukturiert und zum anderen wie er mit den Studenten umgeht und interagiert. Hier werden die Tatbestandsmerkmale pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse (§ 58 Absatz 1 Nummer 2 SächsHSFG) noch einmal gesondert überprüft. Die Dauer der Probelehrveranstaltung ist in der Grundordnung mit 45 Minuten vorgeschrieben, § 14 Absatz 2 FHMeißen-GO. Es ist hierbei zu beachten, dass die erbrachten Leistungen in der Probelehrveranstaltung natürlich nicht ausreichend sind, um das Leistungsvermögen des Bewerbers abschließend bewerten zu können.

Gemäß § 14 Absatz 3 FHMeißen-GO wird das Thema der Probelehrveranstaltung von der Berufungskommission festgelegt und den Bewerbern vier Wochen vor dem Termin der Probelehrveranstaltung schriftlich mitgeteilt. Das Thema muss zur ausgeschriebenen Stelle passen. In der Praxis wird die Themenwahl folgendermaßen durchgeführt: Der Fachbereichsleiter und zwei Dozenten, die Fachdozenten auf dem entsprechenden Gebiet der ausgeschriebenen Stelle sind, schlagen der Berufungskommission je ein Thema vor. Aus diesen drei Themenvorschlägen wählt die Berufungskommission dann in einer seiner Sitzungen ein Thema aus und teilt es, unter Beachtung der vierwöchigen Vorlaufzeit, den Bewerbern schriftlich mit.

Auch wenn die 45-minütige Probelehrveranstaltung nur punktuellen Aufschluss über die pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse gibt, ist darauf zu achten, dass sie unter „Normalbedingungen“ erfolgt. Darunter ist zu

verstehen, dass ein entsprechender Lehrsaal genutzt wird und ein entsprechendes Publikum in Form von Studenten anwesend ist. Der Bewerber soll also eine Situation vorfinden, wie er sie in der Praxis dann tagtäglich erleben würde. Durch diese Simulation einer „echten“ Lehrveranstaltung kann die Berufungskommission Anhaltspunkte sammeln, die im Ergebnis dazu führen, ob der Bewerber die Berufungsvoraussetzungen gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 SächsHSFG erfüllt.

6.2 Kolloquium

Auf die Probelehrveranstaltung folgt dann gemäß § 14 Absatz 2 FHMeißen-GO das sogenannte Kolloquium vor der Berufungskommission. Ein Kolloquium kann zum einen ein zeitlich festgesetztes wissenschaftliches Gespräch und zum anderen eine Zusammenkunft von Wissenschaftlern zur Erörterung bestimmter Probleme sein.⁴⁹ Anhand dieser Beschreibung lässt sich erkennen, dass sich im Zuge des Kolloquiums der Bewerber, die Berufungskommission und gegebenenfalls weitere Teilnehmer (zum Beispiel: Vertreter des Staatsministeriums des Innern, der Rektor) zu einer Unterhaltung zusammenfinden. Der Umfang eines Kolloquiums geht über den Umfang eines „normalen“ Bewerbungsgesprächs hinaus, da sowohl konkrete fachbezogene Fragen gestellt werden als auch anhand der Ausführungen des Bewerbers erkennbar wird, ob er die geforderten charakterlichen Eigenschaften erfüllt. Das Kolloquium orientiert sich vor allem am Stellenprofil. Es besteht die Möglichkeit eines regen Austausches mit dessen Hilfe die Teilnehmer viele Informationen vom Bewerber bekommen können. Natürlich kann auch der Bewerber im Kolloquium Fragen stellen und sich informieren. Relevant könnte für den Bewerber zum Beispiel sein, welche Möglichkeiten es im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung gibt. Es kann sich außerdem über die Probelehrveranstaltung ausgetauscht werden. Möglicherweise sind Fragen unbeantwortet geblieben und werden im Kolloquium neu aufgeworfen.

⁴⁹ Duden, Die deutsche Rechtschreibung, Seite 615.

7 Berufungsverfahren

7.1 Entscheidung der Berufungskommission

Die Berufungskommission wertet die einzelnen Probelehrveranstaltungen und Kolloquien hinsichtlich der pädagogischen Eignung und hochschuldidaktischen Kenntnissen aus. Anhand der gewonnenen Feststellungen wird überprüft, wer die Berufungsvoraussetzungen am besten erfüllt. Außerdem werden noch einmal zur Entscheidungsfindung die Bewerbungsunterlagen hinzugezogen. Mithilfe dieser ganzen Informationen wird eine Reihenfolge der Bewerber festgelegt. Dies erfolgt unter der Maßgabe der Bestenauslese. Hierfür hilfreich ist ein Punktesystem, wonach für die verschiedenen Kriterien und Voraussetzungen Punkte vergeben werden. Die Entscheidung, welcher Bewerber auf welchem Rang zu platzieren ist, kann unter Umständen kontrovers diskutiert werden und einige Zeit in Anspruch nehmen. Der endgültige Beschluss der Berufungskommission wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, § 13 Absatz 3 Satz 2 FHMeißen-GO. Die Entscheidungen und die Gründe sind ausreichend zu dokumentieren, um keine Verfahrensfehler zu provozieren. Der Dokumentation kann man in Form von Sitzungsprotokollen gerecht werden.

Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt, § 13 Absatz 3 Satz 3 FHMeißen-GO.

Gemäß § 14 Absatz 5 FHMeißen-GO unterbreitet die Berufungskommission dem Fachbereichsrat einen Berufungsvorschlag, der nach Möglichkeit die Namen von drei Bewerbern in einer Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthält.

7.2 Weiteres Verfahren an der HSF

Im weiteren Verfahren werden verschiedene Gremien der HSF beteiligt. Das sind der Fachbereichsrat und der Senat.

7.2.1 Entscheidung des Fachbereichsrats

Im nächsten Verfahrensschritt entscheidet der Fachbereichsrat über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 15 Absatz 1 FHMeißenG aus:

- dem Fachbereichsleiter als Vorsitzenden,
- den dem Fachbereich zugeordneten Fachhochschullehrern,

- zwei im Fachbereich tätigen Lehrbeauftragten, die von den für den Fachbereich tätigen Lehrbeauftragten jeweils für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt werden,
- zwei Studenten, die von den Studierenden des Fachbereichs jeweils für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt werden.

Die Zuständigkeit des Fachbereichsrates ergibt sich aus § 15 Absatz 2 Nummer 2 FHMeißenG, wonach der Fachbereichsrat für Vorschläge für die Bestellung der Fachhochschullehrer für den Fachbereich zuständig ist. Gemäß § 8 Absatz 1 FHMeißenG sind mit den Fachhochschullehrern die hauptamtlichen Professoren und Dozenten der Fachhochschule gemeint. Der Fachbereichsrat berät also ebenso wie die Berufungskommission über die Reihenfolge der Bewerber. Dem Fachbereichsrat liegt die von der Berufungskommission erstellte Reihenfolge inklusive Begründung vor.

Der Fachbereichsrat ist jedoch nicht an die Reihenfolge gebunden, § 14 Absatz 5 Satz 2 FHMeißen-GO. Für den Fall, dass der Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag ablehnt, wird in § 14 Absatz 5 Satz 3 FHMeißen-GO geregelt, dass ein neuer Vorschlag vorzulegen ist. Die Ablehnung darf nicht willkürlich erfolgen. Die Gründe für eine Ablehnung des Berufungsvorschlags der Berufungskommission können sehr vielfältig sein. Der Fachbereichsrat könnte zum Beispiel Verfahrensfehler feststellen. Außerdem ist es möglich, dass die Bestenauslese aus Sicht des Fachbereichsrates in Frage gestellt wird. Es ist auch denkbar, dass der Fachbereichsrat, entgegen der Berufungskommission, die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 SächsHSFG als nicht erfüllt ansieht. Der Fachbereichsrat könnte sich zudem auch auf eine andere Reihenfolge der Bewerber festlegen, da er einen Beurteilungsspielraum hat. Der Fachbereichsrat muss seine Entscheidung begründen und dokumentieren, damit sie nachvollziehbar ist.

Bestätigt der Fachbereichsrat den Berufungsvorschlag, ist dieser dem Senat weiterzuleiten.

7.2.2 Entscheidung des Senats

Im nächsten Verfahrensschritt entscheidet der Senat über den Berufungsvorschlag. Diesem gehören gemäß § 13 Absatz 1 FHMeißenG folgende Mitglieder an:

- der Rektor als Vorsitzender,

- der Prorektor,
- der Kanzler,
- die Fachbereichsleiter,
- der Leiter des Fortbildungszentrums,
- aus jedem Fachbereich ein Fachhochschullehrer,
- zwei Lehrbeauftragte,
- ein Vertreter des Fortbildungszentrums und
- aus jedem Fachbereich ein Student.

Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus § 14 Absatz 1 Nummer 3 FHMeißenG, wonach der Senat für die Berufung von Professoren zuständig ist.

Für die Entscheidung des Senats gilt gemäß § 14 Absatz 6 FHMeißen-GO der Absatz 5 des § 14 FHMeißen-GO entsprechend. Das bedeutet also, dass dem Senat von der Berufungskommission ein Berufungsvorschlag vorgelegt wird, der nach Möglichkeit mindestens die Namen von drei Bewerbern und eine ausreichende Begründung enthält. Der Senat ist auch nicht an die Reihenfolge, die die Berufungskommission festgelegt hat, gebunden. Auch in diesem Verfahrensschritt besteht die Möglichkeit, dass der Berufungsvorschlag der Berufungskommission und des Fachbereichsrats durch den Senat abgelehnt wird. Sollte dies der Fall sein, ist ein neuer Vorschlag vorzulegen. Die Ablehnungsgründe könnten ähnlich derer des Fachbereichsrats sein und auch der Senat hat seine Entscheidungsgründe zu dokumentieren. Bestätigt der Senat den Berufungsvorschlag, ist dieser dem Staatsministerium des Innern weiterzuleiten.

7.3 Bestellung durch das Staatsministerium des Innern

Das Staatsministerium des Innern bestellt auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Staatsministerium die Fachhochschullehrer, also die hauptamtlichen Professoren und Dozenten der Fachhochschule, § 8 Absatz 3 Satz 1 FHMeißenG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 FHMeißenG.

Das Staatsministerium des Innern ist nicht an die Reihenfolge des Berufungsvorschlags gebunden. Es verfügt darüber hinaus über ein Ablehnungsrecht. Die Ablehnungsgründe könnten ähnlich derer des Fachbereichsrats und des

Senats sein und auch das Staatsministerium des Innern hat seine Entscheidungsgründe zu dokumentieren. Beruft das Staatsministerium des Innern keinen der Kandidaten, ist ein neuer Vorschlag einzureichen, § 8 Absatz 4 Satz 5 FHMeißenG.

Vor der Bestellung ist das Staatsministerium des Innern verpflichtet, die Zustimmung des Ressorts einzuholen, welches für die jeweilige Laufbahn zuständig ist, § 8 Absatz 3 Satz 1 FHMeißenG.

Die Ernennung durch das Staatsministerium des Innern stellt einen Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 VwVfG dar. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts⁵⁰ ist „die Ernennung des in einem Stellenbesetzungsverfahren erfolgreichen Bewerbers [...] ein Verwaltungsakt mit Drittwirkung, der in die Rechte der unterlegenen Bewerber aus Artikel 33 Absatz 2 GG eingreift.“⁵¹

Es kann zu Konkurrentenstreitigkeiten kommen. Die unterlegenen Bewerber haben die Möglichkeit, Konkurrentenklage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Diese verfolgt das Ziel, die unrechtmäßige Besetzung der Stelle mit einem anderen Bewerber zu verhindern und erfolgt durch eine einstweilige Anordnung, § 123 VwGO.

Der Dienstherr (in diesem Fall das Staatsministerium des Innern) muss „die Auswahlentscheidung vor der Ernennung den unterlegenen Bewerbern mitteilen. Danach muss er eine angemessene Zeit zuwarten, damit die Unterlegenen das Verwaltungsgericht anrufen können. In der Praxis der Verwaltungsgerichte hat sich eine Wartezeit von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Ablehnung der Bewerbung als angemessen herausgebildet. Beantragt ein Bewerber rechtzeitig den Erlass einer einstweiligen Anordnung, darf der Dienstherr die Ernennung erst nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens vornehmen.“⁵²

Hierbei handelt es sich um einen gesetzlich nicht definierten Verfahrensschritt. Die Rechtsprechung sieht dieses Vorgehen aber als verpflichtend an: „Es muss sichergestellt sein, dass ein unterlegener Bewerber die Auswahlentscheidung des Dienstherrn vor der Ernennung in einem gerichtlichen Verfahren überprüfen lassen kann, das den inhaltlichen Anforderungen des Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG genügt. Hierfür hat sich eine Praxis der Verwaltungsgerichte herausgebildet, die den gerichtlichen Rechtsschutz in den Zeitraum zwischen der Auswahlentscheidung und der Ernennung verlagert. Ein unterle-

⁵⁰ BVerwG, Urteil vom 04. November 2010.

⁵¹ a. a. O., 1. Leitsatz.

⁵² a. a. O., Rn. 34.

gener Bewerber ist zur Durchsetzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs darauf verwiesen, eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO zu beantragen, durch die dem Dienstherrn die Ernennung des ausgewählten Bewerbers untersagt wird.⁵³

Das Bundesverwaltungsgericht sieht die Ansprüche des Bewerbers aus Artikel 33 Absatz 2 GG und Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 GG als erfüllt an, wenn der unterlegene Bewerber Gelegenheit hatte, die Rechtsschutzmöglichkeiten zur gerichtlichen Nachprüfung der Auswahlentscheidung vor der Ernennung auszuschöpfen.⁵⁴

Legt keiner der abgelehnten Bewerber innerhalb der 14 Tage Rechtsmittel gegen die Entscheidung ein oder sind alle Rechtsmittel ausgeschöpft, so bestellt das Staatsministerium des Innern den hauptamtlichen Professor, § 8 Absatz 3 Satz 1 FHMeißenG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 FHMeißenG.

⁵³ a. a. O., Rn 31

⁵⁴ a. a. O., Rn 33

8 Leitfaden

Der Leitfaden ist anhand der gewonnenen Erkenntnisse erstellt worden. Er soll in der Praxis anwendbar sein und einen schnellen Überblick über die Verfahrensschritte, die Rechtsgrundlagen, die Verantwortlichkeiten, die einzelnen Tatbestandsmerkmale, Besonderheiten und Fallbeispiele geben.

Diese Checkliste ist auf den folgenden Seiten im Querformat abgedruckt, um eine ausreichende Übersichtlichkeit zu gewährleisten.

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrund- lage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
1 Ausschreibung	§ 8 Absatz 4 Satz 1 FHMei- ßenG	Berufungskommission bereitet vor, Rektorat zuständig für Veröffentlichung, Rektor vollzieht die Ver- öffentlichung	Öffentlichkeit: öffentlich im Sinne von ex- tern → jeder Deutsche soll nach seiner Eignung, Befä- higung und fachlichen Lei- stung die Möglichkeit be- kommen, sich zu bewerben	Internet, überregionale Fachzeitschriften, in der Fachwelt verbreitetes Publikations- organ (+) Intranet, regionale Tages- oder Wochen- zeitschrift, Amtsblatt, Aushänge (-) internationale Ausschreibung nicht not- wendig
1 a) Vorbereitung - Bildung einer Berufungs- kommission	§ 8 Absatz 4 Satz 2 FHMei- ßenG i. V. m. § 13 Absatz 1 FHMeißen-GO	Fachbereichsrat	Mitglieder sind: Fachbereichsleiter (oder Stellvertreter), zwei Fach- hochschullehrer, die zwei dem Fachbereichsrat ange- hörenden Studenten	keine Regelung, wie zu entscheiden ist, wer Vorsitz führen soll → im Regelfall Fachbereichsleiter; ebenso keine Regelung, welche zwei Fachhochschullehrer in die Berufungs- kommission zu berufen sind → Ermes- sensentscheidung Fachbereichsrat
- Inhalt	§ 8 Absatz 3 Satz 2 FHMei- ßenG i. V. m.	Berufungskommission	Berufungsvoraussetzungen werden unter „Vorauswahl“ definiert	darüber hinaus sind zu nennen: Geschäftsbereich, Fachbereich und Auf- gabengebiet der Professur

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrund- lage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
	§ 58 Absatz 4 und 5 Sächs- HSFG § 2 SächsFFG § 164 Absatz 1 Satz 1 SGB IX		Frauen sind aufzufordern, sich zu bewerben Pflicht zu prüfen, ob freie Stellen mit Behinderten be- setzt werden können	Bewertung der Stelle Möglichkeit der Einstellung auf Probe Ansprechpartner
1 b) Veröffentlichung	§ 8 Absatz 4 Satz 1 FHMei- ßenG i. V. m. § 12 Absatz 2 FHMeißenG i. V. m. § 11 Ab- satz 1 Satz 2 FHMeißenG	Rektorat zuständig für Veröffentlichung, Rektor vollzieht die Veröffentli- chung im Einvernehmen mit dem Staatsministeri- um des Innern (SMI):	im Einvernehmen mit dem SMI: vor der Veröffentli- chung ist die Zustimmung des SMI einzuholen	Veröffentlichung auf den unter 1 genann- ten Portalen Frist festlegen → mindestens 4 Wochen, empfehlenswert 8 Wochen

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrundlage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
2 Vorauswahl	§ 14 Absatz 1 FHMeißen-GO	Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Rektor	Berufungskommission trifft Vorauswahl unter vorheriger Zustimmung des Rektors	alle Bewerber in das Auswahlverfahren einbeziehen, die die in der Ausschreibung geforderten Kriterien erfüllen
2 a) Berufungsvoraussetzungen	§ 8 Absatz 3 Satz 2 FHMeißenG i. V. m. § 58 Absatz 4 und 5 SächsHSFG	Berufungskommission im Einvernehmen mit dem Rektor	<p>- abgeschlossenes Hochschulstudium: erfüllt, wenn ein Studiengang im Sinne des § 32 Absatz 1 SächsHSFG mit einer Prüfung im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 SächsHSFG abgeschlossen wurde</p> <p>- pädagogische Eignung: in der Regel durch Erfahrung in der Lehre und Ausbildung nachzuweisen</p>	<p>abgeschlossener Bachelorstudiengang, Studienabschlüsse von staatlichen Berufsakademien, Fachhochschulen, Universitäten, Studienabschlüsse von nicht staatlichen aber anerkannten Hochschulen, anerkannte ausländische Studienabschlüsse (+)</p> <p>abgeschlossene Berufsausbildung, nach Berufsbildungsgesetz erlangte Meistertitel oder Fortbildungstitel (z.B. Verwaltungsfachwirt) (-)</p> <p>über längeren Zeitraum tätig als Lehrender oder Ausbilder (+)</p> <p>→ genauere Beurteilung erst durch Probelehrveranstaltung möglich</p>

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrund- lage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
			<ul style="list-style-type: none"> - hochschuldidaktische Kenntnisse: durch entsprechende Zertifikate nachzuweisen - besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit: in der Regel durch Promotion nachzuweisen, Ausnahmefall: Nachweis durch promotionsadäquate Leistung - besondere Leistung bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden Ausnahmen: - alles außer: besondere Leistung bei der 	<p>Zertifikate vorgelegt oder habilitiert (+) → genauere Beurteilung erst durch Probelehrveranstaltung möglich</p> <p>überdurchschnittliche Promotionsleistung (+)</p> <p>Beurteilung ggf. mithilfe eines externen Gutachtens</p> <p>in der Regel fünfjährige berufliche Praxis, davon mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereichs</p> <p>Besonderheit (+), wenn Leistungen verglichen mit anderen Berufstätigen im selben Bereich überdurchschnittlich</p> <p>Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Professorenstelle nach ihrer</p>

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrund- lage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
			<p>Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, dafür: zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen</p> <p>- Genieklausel: abweichend von § 58 Absatz 1 – 4 SächsHSFG werden pädagogische Eignung (s.o.) und hervorragende Leistungen in der Praxis gefordert</p> <p>tritt ein, wenn es Eigenart des Faches und Anforderung der Stelle entspricht</p>	<p>Funktionsbeschreibung abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG nicht überwiegend der Wahrnehmung praxisorientierter Lehr- und Forschungsaufgaben gewidmet ist, § 58 Absatz 4 Satz 2 SächsHSFG</p> <p>Juniorprofessur, Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Tätigkeit (+)</p> <p>Relevanz für HSF zweifelhaft, da Hauptanwendung bei hochbegabten Künstlern</p>

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrundlage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
2 b) Mitteilung an Bewerber	keine, richtet sich nach Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 04. November 2010 – 2 C 16/09 -, BVerwGE 138, 102-122, juris)	Rektor	alle Bewerber sind über die Entscheidung der Berufungskommission zu informieren, Bewerber, die nicht am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, erhalten Absage in Form eines Verwaltungsaktes	abgelehnten Bewerbern wird Möglichkeit gewährt, gegen den Ausschluss vom Auswahlverfahren Rechtsmittel einzulegen → Konkurrentenstreit wird unter 4 f näher betrachtet
3 Auswahlverfahren	§ 14 Absatz 2 FHMeißen-GO	Berufungskommission	besteht aus einer 45-minütigen Probelehrveranstaltung und einem Kolloquium	
3 a) Einladung	§ 14 Absatz 4 FHMeißen-GO	Vorsitzender Berufungskommission	Pflicht, Vertreter des SMI und des für die Fachaufsicht zuständigen Staatsapparates einzuladen	Vertreter haben kein Stimmrecht

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrund- lage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
3 b) Thema der Probelehrveranstaltung	§ 14 Absatz 3 FHMeißen-GO	Berufungskommission	Berufungskommission legt ein Thema für die Probelehrveranstaltung fest und teilt dies dem Bewerber vier Wochen vor dem Termin der Probelehrveranstaltung mit	Fachbereichsleiter und zwei Dozenten, die Fachdozenten auf dem entsprechenden Gebiet der ausgeschriebenen Stelle sind, schlagen der Berufungskommission je ein Thema vor; diese wählt ein Thema aus
3 c) Ablauf der Probelehrveranstaltung	§ 14 Absatz 2 FHMeißen-GO	Berufungskommission	45 Minuten unter regulären Lehrbedingungen	erneute Überprüfung der Tatbestandsmerkmale pädagogische Eignung und hochschuldidaktische Kenntnisse
3 d) Kolloquium	§ 14 Absatz 2 FHMeißen-GO	Berufungskommission	zeitlich festgesetztes, wissenschaftliches Gespräch, Überprüfung der Eignung des Bewerbers	Orientierung am Stellenprofil Klärung offen gebliebener Fragen

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrund- lage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
4 Berufungsverfahren 4 a) Entscheidung der Berufungskommis- sion	§ 13 Absatz 3 FHMeißen-GO	Berufungskommission	Beschlussfähigkeit, wenn mehr als die Hälfte der Mit- glieder anwesend Beschlussfassung mit ein- facher Mehrheit bei Stimmgleichheit → Vorschlag abgelehnt	Entscheidung umfassend begründen und dokumentieren → Vermeidung Verfahrensfehler
4 b) Mitteilung der Entscheidung an den Fachbereichsrat	§ 13 Absatz 5 Satz 1 FHMeißen-GO	Berufungskommission	Berufungsvorschlag, der nach Möglichkeit mindestens die Namen von drei Bewerbern in einer Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthält, wird nachfolgend dem Fachbereichsrat unterbreitet	

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrund- lage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
4 c) Entscheidung des Fachbereichsrats	§ 15 Absatz 2 FHMeißenG	Fachbereichsrat	<p>Fachbereichsrat entschei- det, ob er den Berufungs- vorschlag ablehnt oder ihm zustimmt</p> <p>an Reihenfolge nicht ge- bunden</p> <p>Begründung ist zu doku- mentieren</p> <p>Ablehnung: Berufungs- kommission muss neuen Vorschlag vorlegen</p> <p>Zustimmung: Fachbereichsrat leitet Vor- schlag an den Senat weiter</p>	<p>Gründe für Ablehnung könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensfehler - Berufungsvoraussetzungen nicht erfüllt - Bestenauslese zweifelhaft durchgeführt

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrund- lage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
4 d) Entscheidung des Senats	§ 14 Absatz 1 Nummer 3 FHMeißenG	Senat	Senat entscheidet, ob er den Berufungsvorschlag ablehnt oder ihm zustimmt an Reihenfolge nicht gebunden Begründung ist zu dokumentieren Ablehnung: Vorlegung eines neuen Vorschlags Zustimmung: Senat leitet Vorschlag an das SMI weiter	Gründe für Ablehnung könnten sein: - Verfahrensfehler - Berufungsvoraussetzungen nicht erfüllt - Bestenauslese zweifelhaft durchgeführt
4 e) Entscheidungsfindung des SMI	§ 8 Absatz 3 FHMeißenG	SMI	keine Bindung an Reihenfolge Ablehnungsrecht	Zustimmung des Ressorts, welches für die jeweilige Laufbahn zuständig ist, einholen

Checkliste				
Verfahrensschritt	Rechtsgrundlage	Verantwortlichkeit	abstrakte Definition der Tatbestandsmerkmale	Besonderheiten und Fallbeispiele
4 f) Mitteilung an die Bewerber	keine, richtet sich nach Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 04. November 2010 – 2 C 16/09 -, BVerwGE 138, 102-122, juris)	SMI	Auswahlentscheidung vor der Ernennung unterlegenen Bewerbern per Verwaltungsakt mitteilen Wartezeit von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Ablehnung des Bewerbers	Beantragt ein Bewerber rechtzeitig den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO), darf SMI die Ernennung erst nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens vornehmen Freistaat Sachsen ist Beklagter (§ 78 VwGO), SMI führt das Verfahren, da es die endgültige Entscheidung getroffen und den Verwaltungsakt erlassen hat
4 g) Bestellung	§ 8 Absatz 3 Satz 1 FHMeißenG	SMI	keine Rechtsmittel eingelegt durch Bewerber oder alle Rechtsmittel ausgeschöpft: SMI bestellt den Professor	

9 Fazit

Im Zuge der Erstellung dieser Bachelorarbeit wurde festgestellt, dass das Verfahren sehr umfangreich und komplex ist. Dies liegt zum einen daran, dass drei Rechtsgrundlagen unterschiedlicher Rechtsqualität heranzuziehen sind und zum anderen an den vielen verschiedenen Beteiligten im Verfahren. Außerdem ist an vielen Stellen ein Ermessen auszuüben. Diese Ermessensentscheidungen sind umfangreich zu begründen und zu dokumentieren, um etwaige Angriffsmöglichkeiten auf das Verfahren zu verhindern.

Die Rechtsprechung ist auf dem behandelten Gebiet insgesamt noch nicht abschließend. Das Meinungsbild ist noch nicht sehr ausgeprägt, da es bislang wenige Fälle zum Thema in der Praxis gab. Da im Rahmen der Ausbildungs-offensive des Freistaates Sachsen die Studentenzahlen steigen und es daher notwendig wird, mehr Fachhochschullehrer, also auch Professoren, einzustellen, wird die Fallzahl stetig steigen. Es muss also beobachtet werden, wie sich die Thematik der Berufung von Professoren an der HSF weiterentwickelt.

Die erarbeitete Checkliste gibt einen Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und kann zur Rechtssicherheit in folgenden Verfahren beitragen.

Literaturverzeichnis

Brüggen, Georg: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, Kommentierung, Dresden : Dresdner Sachbuchverlag Medien & Recht, 2011

Duden: Die deutsche Rechtschreibung, Berlin : Mannheim : Zürich :Dudenverlag, 2013

Hartmer, Michael; **Detmer**, Hubert (Hrsg): Hochschulrecht, ein Handbuch für die Praxis, 3. Auflage, Heidelberg : C.F. Müller, 2017

Kahl, Wolfgang; **Waldhoff**, Christian; **Walter**, Christian: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 188. Aktualisierung, Ordner 9, C.F.Müller, 2017

Nolden, Frank; **Rottmann**, Frank; **Brinktrine**, Ralf; **Kurz**, Achim: Sächsisches Hochschulgesetz, Kommentar, Berlin : Berliner Wissenschafts-Verlag, 2011

Internetquellenverzeichnis

Duden Recht A-Z. Fachlexikon für Studium, Ausbildung und Beruf. 3. Auflage Berlin: Bibliographisches Institut 2015. Lizenzausgabe Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung. online verfügbar unter: <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22078/einvernehmen> (zuletzt aufgerufen am 23.03.2018)

Rechtsprechungsverzeichnis

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 17.12.2009 – 3 CE 09.2494 –, juris

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 04.11.2010 – 2 C 16/09 -, BVerwGE 138,102 - 122

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.03.2017 – OVG 10 S 32.16 –, juris

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.07.2014 - 1 M 58/14 -, juris

Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 14.04.2016 – 2 A 43/16 –, juris

Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 16.08. 2016 – AN 2 E 16.00307 –, juris

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 04.06.2005 – 4 S 838/05 –, juris

Rechtsquellenverzeichnis

Gesetz über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Gesetz über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in der Fassung vom 20. Oktober.2016 (SächsGVBl. S. 498), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen und zur Änderung des Sächsischen Disziplinarrechts. Gemäß Artikel 4 Satz 1 dieses Gesetzes ist das FHMeißenG am 20. November 2016 in Kraft getreten.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist

Grundordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in der Fassung vom 13. April 2017
Aufgrund von § 3 Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 4 Satz 2 und § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498) sowie aufgrund von § 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes in Verbindung mit §§ 55, 51 Absatz 2 und § 52 Absatz 1 Satz 6 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl.

S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum die Satzung als Grundordnung beschlossen

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist

Sächsisches Frauenförderungsgesetz vom 31. März 1994 (SächsGVBl. S. 684), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist

Eidesstattliche Versicherung

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelor-Arbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelor-Arbeit sind identisch.

Meißen, 26.03.2018



Unterschrift